



Jahrgang	2009	Verkündungsblatt
Nummer	16	Amtliche Bekanntmachungen
ausgegeben am	13.07.2009	

Inhalt	Seite
Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Bielefeld vom 29.06.2009	196 - 197

Verteiler:

Rektorin, Prorektor I, Prorektor II, Prorektor III, Kanzlerin
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche/Standorte 1, 2, 3, 4, 5, Am Stadtholz
Standort Apparative Biotechnologie
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V
Presse- und Informationsstelle
Stabsstelle Qualitätsmanagement
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Bielefeld vom 29.06.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) und des Artikels 3, § 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2008 – HZG 2008) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Satzung erlassen:

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Studienplätze an der Fachhochschule Bielefeld, die im Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für die Hochschulzulassung vom 05.06.2008 (GV. NRW. S. 710) und § 6 Abs. 4, § 10 und § 23 VergabeVO NRW zu vergeben sind, erfolgt gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 Buchst. a) des Staatsvertrages, § 11 und § 23 VergabeVO NRW nach dem Grad der Qualifikation.
- (2) Für Studiengänge mit dem Abschluss „Master“ gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Grades der Qualifikation das Prüfungsergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses im Sinne des § 49 Abs. 7 HG tritt, welches den Zugang zum gewünschten Master-Studiengang eröffnet.
- (3) Besteht nach Auswahl gemäß den Kriterien der Absätze 1 oder 2 Ranggleichheit, findet § 18 VergabeVO entsprechende Anwendung.
- (4) Am Auswahlverfahren der Hochschule nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht unter die Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 VergabeVO NRW fällt.
- (5) Rechtsgrundlage für das Auswahlverfahren der Hochschule ist die VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Form und Frist der Zulassungsanträge für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor“

- (1) Zulassungsanträge für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor“ sind elektronisch über die Internet-Seite der Fachhochschule Bielefeld zu stellen. Bewerberinnen und Bewerbern, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen.
- (2) Zur Verifizierung ihres Zulassungsantrages sind die Bewerberinnen und Bewerber verpflichtet, das am Ende des elektronischen Bewerbungsvorgangs ausgegebene Kontrollblatt auszudrucken und dieses zusammen mit den weiteren im Bewerbungsvorgang genannten Unterlagen unterschrieben an die Fachhochschule Bielefeld zu übersenden, andernfalls werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Eine Übersendung der Unterlagen nach Satz 1 auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail, ist ausgeschlossen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber können sich höchstens für sechs einer Zulassungsbeschränkung unterliegende Studiengänge bewerben.
- (4) Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres elektronisch gestellt sein (Bewerbungsschluss); weiterhin müssen die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 innerhalb von zwei Werktagen nach dem jeweiligen Bewerbungsschluss an der Fachhochschule Bielefeld eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form und Frist der Zulassungsanträge für Studiengänge mit dem Abschluss „Master“

- (1) Zulassungsanträge sind formlos, aber schriftlich an die Fachhochschule Bielefeld zu stellen. Das Vorliegen der in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorgesehenen Studienvoraussetzungen ist in den Bewerbungsunterlagen durch amtlich oder notariell beglaubigte Kopien nachzuweisen.
- (2) Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Fachhochschule Bielefeld eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (3) Liegt das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss, welcher den Zugang zum gewünschten Master-Studiengang eröffnet, bis zu den in Abs. 2 genannten Ausschlussfristen noch nicht vor, kann der erfolgreiche Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zunächst auf andere Art und Weise, beispielsweise durch ein vorläufiges Zeugnis oder eine Bestätigung des Prüfungsamts oder der prüfenden Person, glaubhaft gemacht werden. In diesem Fall ist das Abschlusszeugnis bei Bewerbungen zum Sommersemester bis zum 31.05. und bei Bewerbungen bis zum Wintersemester bis zum 30.11. eines Jahres unaufgefordert nachzureichen.

§ 4 Weitere Bestimmungen

- (1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 2 Satz 2 VergabeVO Deutschen gleichgestellt sind und noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben sind bzw. waren, haben ihre Zulassungsanträge abweichend von § 2 Abs. 1 an uni-assist zu stellen.
- (2) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 2 Satz 2 VergabeVO Deutschen gleichgestellt sind, jedoch bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben sind bzw. waren (Hochschulwechsler), haben ihre Zulassungsanträge abweichend von § 2 Abs. 1 schriftlich an die Fachhochschule Bielefeld zu stellen und das Vorliegen der Studienvoraussetzungen in der Bewerbung nachzuweisen. § 2 Abs. 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden vor den Bewerbern im Sinne von Artikel 9 des Staatsvertrages und § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VergabeVO ausgewählt. Die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quoten der in Satz 1 genannten Bestimmungen nicht angerechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die zum Wintersemester 2009/10 durchzuführenden Auswahlverfahren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 18.06.2009.

Bielefeld, den 29.06.2009

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff